



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 918/17

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6613049-458 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1987 geborene Kläger ist nepalesischer Staatsangehöriger, nepalesischer Volkszugehörigkeit und hinduistischen Glaubens.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 1. November 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 22. Juli 2016 stellte er einen Asylantrag. Bei seiner Befragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 12. Juli 2017 gab er im Wesentlichen an, dass er homosexuell sei. Er habe nicht in seinem Dorf bleiben können, weil er von den Dorfbewohnern und seiner Familie gehasst werde. Er habe eine Beziehung mit seinem Onkel gehabt, der nicht mehr lebe. Sein Onkel habe sich selbst umgebracht, nachdem er, der Kläger, das Land verlassen habe. Während seiner Collegezeit sei er allein gewesen, weil er ausgegrenzt worden sei. Die Leute hätten nicht mit ihm geredet.

Mit Bescheid vom 18. September 2017 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss seines Asylverfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Nepal androhte. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger habe selbst nicht angegeben, dass er Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG erlitten habe. Seine pauschalen Aussagen, dass man ihn ausgegrenzt habe, rechtfertigten nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass Nepal eines der liberalsten LGBT-Gesetzgebungen der Welt habe. Homosexualität sei legal und werde in den Streitkräften toleriert. Die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes sowie der Abschiebungsverböte seien ebenfalls nicht gegeben.

Am 2. November 2017 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Zunächst trägt er vor, dass der Bescheid an ihn nicht wirksam zugestellt worden sei. Er habe seinen Wohnsitz bereits im August 2017 nach [] verlegt und dies auch der Ausländerbe-

hörde des Landkreises angezeigt. Ihm könne daher nicht zum Nachteil gereichen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den angefochtenen Bescheid an seine frühere Anschrift zugestellt habe. Er habe das Schreiben dann durch einen Bewohner seiner alten Anschrift per Post zugesandt bekommen und habe dieses erst etwa am 30. September 2017 erhalten. Er habe mit dem Schreiben nichts anfangen können, da die dem Bescheid beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung lediglich in Deutsch und Indisch verfasst sei. Beider Sprachen sei er nicht mächtig. Er habe sodann Kontakt zu einem in wohnenden und Nepali sprechenden Mann, Herr , gesucht, der daraufhin umgehend Kontakt mit der Prozessbevollmächtigten aufgenommen habe. Herr habe zwar den Bescheid lesen können, er habe diesen jedoch derart verstanden, dass er, der Kläger, noch einen Monat Zeit habe, sich gegen den Bescheid zur Wehr zu setzen, da er diesen erst vor wenigen Tagen erhalten habe. Damit treffe ihn an der Fristversäumnis kein Verschulden, sodass ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sei. Der Bescheid sei ferner rechtswidrig, da er ein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG sei. Er sei homosexuell und sei aufgrund dieser sexuellen Ausrichtung in seinem Heimatland geächtet und sei quasi „Freiwild“. Die Gesetzgebung in Nepal zeige in keiner Weise, wie die Gesellschaft mit der sexuellen Orientierung anderer Menschen umgehe. Gerade in kleineren Städten und dörflichen Strukturen würden homosexuelle Menschen weiterhin ausgegrenzt werden. Er sei bestenfalls von der Gesellschaft wie Luft behandelt worden, meist sei er jedoch Anfeindungen ausgesetzt gewesen. Seine Sexualität habe er selbst in der Hauptstadt nicht ausleben können.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. September 2017 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen sowie

das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG sowie die Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Weiter beantragt der Kläger,

ihm gegen die Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzend angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Das Gericht nimmt wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten des Landkreises Northeim Bezug. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie Erkenntnismittel, die aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ersichtlich sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Klage ist bereits unzulässig, da sie, selbst wenn man davon ausgeht, dass der Bescheid dem Kläger erst Ende September 2017 (wahrscheinlich am 30. September 2017) oder Anfang Oktober 2017 zugegangen ist, erst am 18. Oktober 2017 bei Gericht erhoben wurde und damit nicht innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylG.

Der Bescheid vom 18. September 2017 war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Danach war die Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu erheben. Es gilt vorliegend auch nicht die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass dem Bescheid eine Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung in der Sprache Hindi beigelegt war, die er nicht verstehen konnte.

Eine fehlende oder unrichtige Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung in eine Sprache, die der Kläger versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, macht diese nicht unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO und bewirkt auch sonst nicht dessen Anwendung (BVerwG, Urteil vom 29. August 2018 – 1 C 6/18 –, juris, Rn. 20).

§ 31 Abs. 1 Satz 4 AsylG enthält keine von § 58 VwGO abweichende Regelung zur Sprache, in der die für den Fristlauf maßgebliche Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen ist; denn hiernach ist die Rechtsbehelfsbelehrung nicht in einer anderen Sprache zu erteilen,

sondern der in Deutsch erteilten Rechtsbehelfsbelehrung eine Übersetzung beizufügen (BVerwG, Urteil vom 29. August 2018 – 1 C 6/18 –, juris, Rn. 22).

§ 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist auf Fälle unterlassener, fehlerhafter oder unzureichender Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylG auch nicht analog anwendbar. Denn es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke (BVerwG, Urteil vom 29. August 2018 – 1 C 6/18 –, juris, Rn. 28). Von Verfassungs wegen oder kraft Unionsrechts ist eine analoge Anwendung des § 58 Abs. 2 VwGO in Fällen, in denen eine Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung fehlt oder sie unrichtig ist, nicht geboten.

Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 2013/32/EU bestimmt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Asylantragsteller über die - in den Buchst. a bis f konkretisierten - Garantien verfügen. Die Rechtsfolgen einer fehlenden oder unzureichenden Umsetzung dieser Garantien sind unionsrechtlich nicht ausdrücklich oder sinngemäß geregelt. Nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie liegt es mithin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Übersetzungserfordernis zu regeln. Dabei muss der nationale Gesetzgeber insbesondere sicherstellen, dass die Asylantragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben (Art. 46 Abs. 1 Richtlinie 2013/32/EU). Auch muss dem aus Art. 4 Abs. 3 EUV folgenden Effektivitäts- und Äquivalenzprinzip entsprochen werden.

Diesen Vorgaben genügt das nationale Recht dadurch, dass es in Fällen fehlender oder unzureichender Übersetzung der Informationen über die Anfechtung einer ablehnenden Entscheidung eine Wiedereinsetzung (§ 60 VwGO) eröffnet. Lag das Versäumnis der Klagefrist darin begründet, dass der Kläger aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht zu erkennen vermochte, bis wann er Klage zu erheben hat, und konnte er sich diese Kenntnis auch nicht verschaffen, liegt eine unverschuldete Versäumung der Klagefrist mit der Folge vor, dass dem Kläger Wiedereinsetzung in die Klagefrist zu gewähren ist (BVerwG, Urteil vom 29. August 2018 – 1 C 6/18 –, juris, Rn. 30 – 32 m.w.N.).

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) liegen indes nicht vor. Der Kläger hat zwar die Klagefrist versäumt, weil er aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse (Deutsch und Hindi) nicht erkennen konnte, bis wann er die Klage zu erheben hat, jedoch trifft ihn insoweit ein Verschulden, als er innerhalb einer angemessenen Zeit keine zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um sich Gewissheit über den Inhalt des Bescheides zu verschaffen.

Ist der gesamte Aufenthalt eines Asylbewerbers auf den Asylbescheid hin orientiert, ist es ihm zuzumuten, dass er sich bei Eingang eines erkennbar amtlichen Schreibens umgehend und intensiv darum bemüht, dessen Inhalt zu erkunden. Anders als im Regelfall,

in dem ein amtliches Schreiben den der deutschen Sprache unkundigen Adressaten im anderweitig bestimmten Lebensalltag erreicht, muss ein Asylbewerber damit rechnen, dass dieses gerade sein Verfahren betrifft und von großer Dringlichkeit ist. Er darf deshalb nicht zunächst einige Tage untätig bleiben; vielmehr obliegt ihm, sich unverzüglich und mit allem ihm zumutbaren Nachdruck um eine rasche Aufklärung über den Inhalt eines ihm nicht verständlichen Schreibens zu bemühen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.06.1992 - 2 BvR 1401/91, 254/92, NVwZ 1992, 1080, beck-online).

Der Kläger gab in der mündlichen Verhandlung an, dass es in dem Ort, in dem er wohnt, keine Nepali oder Inder gebe. Erst etwa 20 Tage später, nachdem er den Brief erhalten habe, habe er einen Kollegen in besucht, der ihn an einen Mann (Herr) vermitteln konnte, der Nepali spricht. Dieser habe umgehend einen Kontakt mit der Prozessbevollmächtigten organisiert. Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung nicht darlegen, ob er sich bis zu seinem Besuch in um eine rasche Aufklärung über den Inhalt des Bescheides bemüht hat. Auch aus der Klageschrift und seiner eidesstaatlichen Versicherung vom 18. Oktober 2017 geht nicht hervor, dass er sich während der Zeit bis zur Kontaktaufnahme zu Herr (etwa 17. Oktober 2017) mit Nachdruck um eine Übersetzung des Bescheides gekümmert hat. Vielmehr geht aus der Aussage des Klägers in der mündlichen Verhandlung hervor, dass er etwa 20 Tage, jedoch mindestens zwei Wochen, keine Anstrengungen unternommen hat, um sich den Bescheid übersetzten zu lassen, womit ihn ein Verschulden an der Fristversäumung trifft.

Die Klage des Klägers wäre jedoch auch unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 18. September 2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Dieser hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes. Er hat ferner keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560; sog. Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch

nehmen will. Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nr. 3). Nach § 3e AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn eine inländische Fluchtalternative (sog. „interner Schutz“) besteht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen und unter Würdigung des Vorbringens des Klägers steht ihm kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Der Kläger hat weder im Rahmen der Anhörung noch in der mündlichen Verhandlung eine konkrete individuelle Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität geschildert. Allein die von ihm beschriebene Ausgrenzung und Diskriminierung reicht für eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte jedoch nicht aus. Mangels einer konkreten individuellen Vorverfolgung droht dem Kläger auch bei einer Rückkehr nach Nepal nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung.

Auch wenn die Homosexualität in Nepal in der öffentlichen Wahrnehmung noch nicht vollständig akzeptiert ist und es Fälle von Ausgrenzung und Ungleichbehandlung gibt, gingen nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen und Intersexuellen (LGBTI-Personen) einsetzen, die Schikanierung und der Missbrauch von LGBTI-Personen durch Privatpersonen und Regierungsbeamte im Laufe des Jahres zurück, insbesondere in städtischen Gebieten, obwohl solche Vorfälle immer noch vorkommen (vgl. Jahresbericht zur Menschenrechtsslage im Jahr 2019, Land: Nepal, USDOS – US Department of State, 11. März 2020). Die Verfassung in Nepal enthält zudem Bestimmungen zum Schutz von LGBTI-Personen, so dass aufgrund der damit zum Ausdruck kommenden staatlichen Haltung davon auszugehen ist, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr auch staatlicher Schutz zur Seite steht. Der Kläger hat damit die Möglichkeit, sich in Kathmandu, einer großen Stadt, in der er bereits gelebt hat, niederzulassen. Ferner ist nicht ersichtlich, dass von der Familie des Klägers eine Gefahr ausgeht. Diese hat den Kläger und seinen Onkel zwar ausgegrenzt und der Kläger wurde – zugunsten des Klägers als wahr unterstellt - von seinem Vater geschlagen, als er noch zu Hause lebte, jedoch waren auch seine Brüder körperlichen Bestrafungen ausgesetzt und es ist nachvollziehbar,

dass eine Beziehung zwischen dem Kläger und seinem eigenen Onkel in der Familie nicht akzeptiert wurde. Auch in Nepal dürfte eine Beziehung zwischen Familienmitgliedern, insbesondere zwischen einem Erwachsenen und einem Minderjährigen, nicht akzeptabel sein.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Nepal die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG bzw. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht. Auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegt im Fall des Klägers nicht vor.

Schließlich liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG im Fall des Klägers nicht vor. Zur Begründung nimmt das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylG vollinhaltlich Bezug auf die Ausführungen der Beklagten in ihrem Bescheid vom 18. September 2017 und stellt fest, dass es diesen Ausführungen folgt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Folgen der Corona-Pandemie. Zwar ist infolge der Pandemie mit einer Verschlechterung der Gesamtwirtschaftslage in Nepal zu rechnen, jedoch liegen im Entscheidungszeitpunkt keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Versorgungslage derart kritisch ist, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen wäre, dass der Kläger in Nepal sein Existenzminimum nicht sichern können wird.

Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen existenzieller Gefahren ist nicht gegeben. Die allgemein unsichere oder wirtschaftlich schlechte Lage im Zielstaat, etwa bei Hungersnöten, Naturkatastrophen oder Epidemien, begründet regelmäßig Gefahren allgemeiner Art gemäß § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG und führt grundsätzlich nicht zu einem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil ihr die gesamte Bevölkerung oder eine ganze Bevölkerungsgruppe des betroffenen Landes ausgesetzt ist. Diesen Gefahren kann grundsätzlich nur durch eine politische Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Rechnung getragen werden (vgl. VG München, Beschluss vom 22. Mai 2020 – M 10 S 20.31295 –, juris Rn. 27 m.w.N.).

Fehlt eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde, kommt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nur dann in Betracht, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Denn nur

dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Wann allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, BVerwGE 146, 12-31, juris, Rn. 38).

Dass eine derartige Gefahr dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Nepal droht, ist nicht ersichtlich. Eine solche Gefahr ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die weltweite Corona-Pandemie. Es ist nicht anzunehmen, dass der Kläger in besonderer Weise – herausgehoben aus dem Rest der Bevölkerung in Nepal – für eine Infektion mit dem Virus und einen schweren (ggf. tödlichen) Verlauf exponiert ist. Zum einen ist es schon möglich, dass sich der Kläger mit dem Coronavirus gar nicht erst infiziert. Die Zahlen der World Health Organization (vgl. <https://covid19.who.int/> - abgerufen am 13.11.2020) von 202,329 registrierten Fällen und 1,174 Toten (Stand: 12.11.2020) lassen, selbst bei Annahme einer erheblichen Dunkelziffer, im Hinblick auf eine Einwohnerzahl Nepals von etwa 28 Millionen nicht den Schluss auf eine konkrete individuelle Gefährdung zu. Zum anderen ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass beim Kläger ein schwerer Verlauf auftritt. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sind die Krankheitsverläufe bei mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Personen unspezifisch, vielfältig und variieren in ihrer Symptomatik und Schwere stark, sie reichen von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText11; zuletzt abgerufen am 13.11.2020). Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse besteht im Fall des Klägers, der 33 Jahre alt und gesund ist, nicht die notwendige hohe Wahrscheinlichkeit, dass er von einem schweren Verlauf

betroffen sein und infolgedessen mit hoher Wahrscheinlichkeit sterben oder schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen erleiden könnte.

Die in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes ergangene Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG und ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die Ausreisefrist von 30 Tagen entspricht der gesetzlichen Regelung in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Ermessenserwägungen des Bundesamts sind im Rahmen der auf den Maßstab des § 114 Satz 1 VwGO beschränkten gerichtlichen Überprüfung nicht zu beanstanden, zumal der Kläger diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht und insbesondere keine fehlerhafte Ermessensausübung gerügt hat. Dass die Beklagte auf ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot abstellt, das es mit Inkrafttreten des Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl I S. 1294) nicht – mehr – gibt (§ 11 Abs. 1 n.F., der mangels einer gesetzlichen Übergangsregelung gemäß § 77 Abs. 1 AsylG Anwendung findet, sieht den Erlass eines solchen Verbots durch das BAMF vor), ist rechtlich unerheblich. Denn in der gleichzeitig ausgesprochenen Befristung dieses Verbots liegt auch der Ausspruch eines Einreise- und Aufenthaltsverbots selbst (BVerwG, Urteil vom 21.08.2018 -1 C 21/17-, juris Rn. 25).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene

Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.